

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Rodenberger Aue
in den Landkreisen Hameln-Pyrmont
und Schaumburg sowie in der Region Hannover**

Vom 20. 8. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Rodenberger Aue im Bereich der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie der Region Hannover wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie der Region Hannover, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Rodenberger Aue überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Rodenberger Aue erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Rodenberg und Sachsenhagen sowie der Städte Bad Münder und Wunstorf.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten zwei Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 19 000/1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3521, 3522, 3621, 3622, 3721, 3722) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

- Blatt 1 3722/21; 3722/22; 3722/27; 3722/28;
Blatt 2 3722/08; 3722/09; 3722/14; 3722/15; 3722/20;
3722/21;
Blatt 3 3722/01; 3722/02; 3722/07; 3722/08; 3722/13;
3722/14;
Blatt 4 3622/25; 3622/26; 3622/31; 3622/32; 3722/01;
3722/02;
Blatt 5 3622/19; 3622/20; 3622/25; 3622/26; 3622/31;
3622/32;
Blatt 6 3621/15; 3621/20; 3622/13; 3622/14; 3622/19;
3622/20;
Blatt 7 3622/01; 3622/02; 3622/07; 3622/08; 3622/13;
3622/14;
Blatt 8 3621/09; 3621/10; 3621/14; 3621/15; 3622/07;
3622/13;
Blatt 9 3621/04; 3621/05; 3621/09; 3621/10; 3621/14;
3621/15;
3622/01; 3622/07; 3622/13;
Blatt 10 3521/25; 3522/25; 3621/05; 3621/10; 3622/01;
3622/07.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln,
Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen,
bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover,

eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst,

Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,

Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg,
Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen,
Stadt Bad Münder, Steinhof 1, 31848 Bad Münder,
Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Rodenberger Aue sowie die Feststellung der Freihaltungsverzeichnisse für die Rodenberger Aue im Kreise Springe vom 24. 7. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABL für den Regierungsbezirk Hannover S. 223) und im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 7. 10. 1911 durch den Oberpräsidenten (ABL der Königlichen Regierung zu Cassel S. 364) aufgehoben.

Hannover, den 20. 8. 2007